

DARTVERBAND MV AUSRICHTERVERTRAG



zur Durchführung einer DVMV-Sportveranstaltung
zwischen

Dartverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(im Folgenden kurz **DVMV** genannt)

und

(im Folgenden kurz Ausrichter genannt)

als Erbringer der Leistungen aus den Überlassenen Rechten und Pflichten wird folgender Vertrag geschlossen:

1). Der DVMV überlässt dem Ausrichter auf Grund des Beschlusses des DVMV-Vorstandes die Organisation und Durchführung

a) eines DVMV-Ranglistenturniers vom _____ **bis** _____ in _____

b) der Landesmeisterschaft des DVMV vom _____ bis _____ in _____

c) eines Jugendranglistenturniers am _____ in _____

zur selbstständigen Nutzung.

2). Der Ausrichter ist verpflichtet, die Richtlinien zur Organisation von DVMV – Turnieren in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt sind, einzuhalten.

3). Der Ausrichter erkennt die Satzung und Ordnungen des DVMV als sich verbindlich an, insbesondere die Disziplinargewalt des DVMV. Die Bestimmungen der DVMV Sport- und Wettkampfordnung sind dem Ausrichter bekannt, er sichert ausdrücklich deren Beachtung und Anwendung während der gesamten Veranstaltung zu.

4). Der DVMV stellt dem Ausrichter die Boardanlage des DVMV inkl. aller Zubehöerteile zur Verfügung. Diese wird in Absprache durch den Verband geliefert.

4.1). Bei der Lieferung der Dartboardanlage verringert sich der Zuschuss von 3,50€ je TN um 2,00€ auf dann 1,50€ je TN.

4.2). Den vollen Zuschuss von 3,50€ je TN erhält man bei eigenem Hin- und Abtransport der Anlage.
Der Anhänger hat eine zGM von 2,5t.

4.3). Der Zuschuss (je nach Art des Transportes) für den Ausrichter wird binnen 2 Wochen an den Ausrichter überwiesen.

5). Der Auf- und Abbau der Dart Boardanlage liegt in der Verantwortung des Ausrichters. Bei der Umsetzung kann der Verband unterstützend wirksam werden. Der Abbau hat erst nach der Siegerehrung zu erfolgen.

Den Anweisungen des Boardanlagen-Teams ist Folge zu leisten.

5.1 Es wird durch den Ausrichter eine spiel- und funktionsfähige Dart Boardanlage an die Turnierleitung übergeben.

6). Die Turnierführung übernimmt der DVMV, kann bei bestimmten Softwarevoraussetzungen aber auch vom Ausrichter übernommen werden. **Dafür steht dem DVMV, Kost und Logie frei.**

DARTVERBAND MV AUSRICHTERVERTRAG



8). Der Ausrichter ist berechtigt, für die Veranstaltung Sponsoren, Werbepartner und Förderer zu verpflichten. Die Werbepartner des DVMV sind mit zu berücksichtigen.

8a). Der Ausrichter stellt eine Audioanlage für die Turnierdurchführung zur Verfügung.

9). Die Haftungspflicht am Veranstaltungsort trägt der Ausrichter. Die Haftungspflicht für Sachschäden, insbesondere an Miet- und Fremdeigentum, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, trägt der Ausrichter.

10). Die unter Punkt 1 dieses Vertrages genannten Termine sind bindend. Sollte dem Ausrichter aus organisatorischen Gründen eine Terminverlegung notwendig erscheinen, so ist dies spätestens 6 Wochen vor Turnierbeginn beim DVMV zu beantragen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Terminverlegung nicht mehr möglich.

11). Gibt der Ausrichter ein Turnier innerhalb der nachfolgenden Frist zurück, erhebt der DVMV eine Konventionalstrafe von 300,00€ 6 Wochen vor Ausrichtung

12). Der DVMV vergibt alle Veranstaltungen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung eines wirtschaftlichen Erfolgs für den Ausrichter. Der DVMV übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass der vom Ausrichter geplante Ertrag aus der Veranstaltung zu erwirtschaften ist. Schädigungen durch Dritte (z.B. Diebstahl) oder durch die Natur (z.B. Unwetter) fallen in das Risiko des Ausrichters; sie berechtigen den Ausrichter nicht zur Minderung von Zahlungen oder zu Schadenersatzforderungen gegen den DVMV.

13). Der Ausrichter hat den Funktionsträgern des DVMV sowie den Vertretern der Sponsoren und Medien ungehinderten Zugang zu der Veranstaltung zu gestatten. Technischen Wünschen der Medienvertreter, insbesondere eine Änderung des Zeitplans bei Live-Berichterstattung, ist nach Möglichkeit nachzukommen.

14). Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem DVMV, dessen Vertragshändlern und Sponsoren adäquater Platz und Mobiliar für Informations- und Verkaufsstände während des gesamten Turniers zur Verfügung gestellt werden. Anfallende Mietkosten hierfür übernimmt der DVMV.

15). Der Ausrichter ist verpflichtet, den Brandschutz und die medizinische Notfallbetreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflage der Ordnungsämter der betreffenden Kommunen zu gewährleisten.

16). Der Ausrichter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht des Veranstaltungsgrundstückes, insbesondere den Winterdienst.

17). Der Vertrag gilt mit der Beendigung der Veranstaltung und der Entrichtung aller darin vereinbarten Forderungen des DVMV für beide Parteien als erfüllt.

18). Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätte, wenn dieser Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

19). Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Rostock. Erfüllungsort ist der Leistungsort nach § 262, Abs. 1 BGB

DARTVERBAND MV AUSRICHTERVERTRAG



Nur vom Ausrichter auszufüllen!

Ausrichter
(rechtsverbindliche Unterschriften)

Ort, Datum	Name, Funktion

Unterschrift Ausrichter:

Nur vom Dartverband auszufüllen!

Dartverband Mecklenburg-Vorpommern e.V

Ort, Datum	Name, Funktion

Unterschrift Verband: